

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 437 endg.

Brüssel, den 3. Oktober 1977

VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITT GRIECHENLANDS

FÜNFTER BERICHT

Über die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts

(Rechtsakte aus dem Bereich der SOZIALIEN ANGELEGENHEITEN)

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(77) 437 endg.

1. Die Kommission hat die systematische Untersuchung, die sie entsprechend dem ihr vom Rat erteilten Auftrag gemeinsam mit der griechischen Delegation durchführt, fortgesetzt und alle allgemeingültigen Rechtsakte untersucht, die von den Organen der Gemeinschaften im Bereich der sozialen Angelegenheiten erlassen worden sind und am 1. Februar 1977 noch in Kraft waren.

In diese Prüfung sind ebenfalls die von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten erlassenen Akte einbezogen worden.

Des Weiteren ist die griechische Delegation von allen in dem in Frage stehenden Bereich erlassenen Akten unterrichtet worden, die nicht zum eigentlichen abgeleiteten Gemeinschaftsrecht gehören und für die Mitgliedstaaten und deren Angehörige rechtlich nicht verbindlich sind (Empfehlungen, Entschliessungen und andere interne Entscheidungen und Abkommen), die jedoch für die Entwicklung und Orientierung der gemeinsamen Aktion in diesem Bereich von Interesse sind.

Bei diesen Akten stellt sich freilich kein Anpassungsproblem. In dieser Untersuchung sind jedoch einige Rechtsakte nicht einbezogen worden, die zwar einen sozialen Aspekt aufweisen, jedoch gemeinsam mit den Rechtsakten aus anderen Bereichen untersucht worden sind. Dies gilt insbesondere für eine Reihe von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission, die zu den Bereichen des Verkehrs (1), der Landwirtschaft (2) und des Umweltschutzes (3) gehören (und die in den Berichten über diese Bereiche erwähnt wurden oder noch erwähnt werden), sowie für einige Richtlinien zur Gesetzesharmonisierung und zu statistischen Erhebungen.

-
- (1) - Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 (65/271/EWG) über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen (ABl. 88/65 vom 24.5.1965)
 - Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr (ABl. L77 vom 29.3.69), geändert durch
 - Verordnung (EWG) Nr. 514/72 vom 28.2.1972 (ABl. L 67 vom 20.3.1972)
 - Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28.2.1972 (ABl. L 67 vom 20.3.1972)
 - Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Strassenverkehr (ABl. L 164 vom 27.7.1970), geändert durch
 - Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25.6. 1973 (ABl. L 181 vom 4.7.73)
 - Beschluss der Kommission von 5. Juli 1965 (65/362/EWG) über die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Strassenverkehr (ABl. 130/65 vom 16.7.65)
 - Beschluss der Kommission vom 24. April 1972 über die Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr (ABl. L104 vom 3.5.1972)

(2) und (3) siehe Seite 2

2. Die Untersuchung der Rechtsakte aus dem Bereich der sozialen Angelegenheiten, die gemeinsam mit der griechischen Delegation im Monat März 1977 durchgeführt worden ist, konnte jedoch in einem Punkt nicht abgeschlossen werden : der Festlegung der technischen Anpassungen, die bei verschiedenen Verordnungen Uter die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer notwendig erscheinen.

Angesichts der Kompliziertheit und Schwierigkeit dieses Gebiets sind weitergehende Untersuchungen notwendig. Zum anderen hält es die Kommission für zweckmässig, die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu den Entwürfen der beabsichtigten Anpassungen zu hören, um sicherzustellen, dass eine Änderung der bestehenden Regelung sich nicht auf die Anwendung derselben auf die Beziehungen zwischen den jetzigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auswirkt (dieses Verfahren wurde auch bei den entsprechenden Arbeiten im Rahmen der Beitrittsverhandlungen der drei neuen Mitgliedstaaten angewendet). Die Kommission wird daher zu einem späteren Zeitpunkt einen ergänzenden Bericht über die Rechtsakte aus dem Bereich der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorlegen, und zwar sobald die genannten Arbeiten abgeschlossen sind.

.../... Fussnoten Seite 1

- (2) - Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 (72/159/EWG) über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L96 vom 23.4.1972)
- Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 (72/160/EWG) zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. L96 vom 23.4.1972)
- Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 (72/161/EWG) über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. L96 vom 23.4.1972)
- (3) - Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L39 vom 30.5.75)
- Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 des Rates vom 1. Juni 1976, betreffend Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 164 vom 24.6.1976)

3. Abgesehen von dem Bereich der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sind die Ergebnisse der Untersuchung der Rechtsakte aus dem Bereich der sozialen Angelegenheiten in drei Anhängen enthalten, die beigelegt sind :

- ANHANG I enthält die Liste der Rechtsakte, die keine technische Anpassung erfordern ;
- ANHANG II enthält die Liste der Rechtsakte, bei denen technische Anpassungen erforderlich sind, und, soweit wie möglich, deren Wortlaut ;
- ANHANG III enthält die Liste der Rechtsakte, bei denen die griechische Delegation mitgeteilt hat, dass sie sich vorbehält, während der Übergangszeit ganz oder teilweise einen Aufschub der Anwendung oder Ausführung zu beantragen.

4. Die Kommission hält es für angezeigt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen :

- a) Unter den in Anhang I erwähnten Rechtsakten, die keine technische Anpassung erfordern, sind einige Beschlüsse aufgeführt, die von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten erlassen worden sind. Auch Anhang II enthält einen solchen Beschluss, bei dem bestimmte Anpassungen notwendig sind.

Abgesehen von der Notwendigkeit der Anpassungen ist darauf hinzuweisen, dass der Beitritt Griechenlands zu den Gemeinschaften den Beitritt zu diesen Beschlüssen umfassen muss, ebenso wie zu den in anderen Bereichen erlassenen ähnlichen Abkommen oder Beschlüssen. Dieser Beitritt kann in Form einer allgemeinen Bestimmung der Beitrittsakte erfolgen, ähnlich Artikel 3 Absatz 1 der Beitrittsakte der drei neuen Mitgliedstaaten vom 22. Januar 1972.

- b) Unter den keinerlei technische Anpassung erfordernden Rechtsakten, die in Anhang I aufgeführt sind, sind eine Reihe von Verordnungen enthalten, die statistische Erhebungen anordnen, welche zum Zeitpunkt des Beitritts Griechenlands zum grossen Teil abgeschlossen sein werden ; da jedoch diese Erhebungen in regelmässigen Zeitabständen (von 3 bis 6 Jahren) auf der Grundlage entsprechender neuen Verordnungen wiederholt werden, wurde es für zweckmässig gehalten, diese Verordnungen in dem Verzeichnis der untersuchten Rechtsakte zu belassen.

c) Es stellt sich das Problem der Beteiligung von Vertretern Griechenlands hinsichtlich der Zusammensetzung verschiedener Ausschüsse. Dieses Problem hat andere Gestalt, je nachdem ob es sich handelt um :

- Ausschüsse, bei denen vorgesehen ist, dass sie sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Mitgliedstaaten allein oder von Vertretern der Regierung und der Berufsverbände jedes Mitgliedstaats zusammensetzen.

In diesen Fällen ist es erforderlich, die Gesamtzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse neu zu regeln, um eine entsprechende Anzahl von Vertretern Griechenlands aufzunehmen. Die fraglichen Bestimmungen müssen daher angepasst werden ; dahingegen ist es nicht notwendig, sämtliche Mitglieder dieser Ausschüsse neu zu bestellen, da die neuen Vertreter Griechenlands vom Zeitpunkt des Beitritts ab neben die amtierenden Mitglieder treten werden. Diese Fälle sind in die in Anhang II erwähnten technischen Änderungen aufgenommen.

- Ausschüsse, die sich aus Vertretern von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbänden zusammensetzen, welche vom Rat oder der Kommission auf Vorschlag der auf Gemeinschaftsebene errichteten repräsentativen Berufsverbände ernannt werden.

In diesen Fällen dürfte der Beitritt Griechenlands keine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse rechtfertigen. Andernfalls würde die Effizienz ihrer Arbeitsweise in Frage gestellt. Für die Beteiligung von griechischen Staatsangehörigen oder Vertretern wird insoweit gesorgt werden, als die fraglichen Berufsverbände (denen wahrscheinlich die wichtigsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Griechenlands beitreten werden) dies vorschlagen. Es ist daher nicht notwendig, die Bestimmungen der diese Ausschüsse einrichtenden Rechtsakte zu ändern. Dahingegen wird es notwendig sein, sobald Griechenland beigetreten ist, diese Ausschüsse vollständig neu zu besetzen, um die Beteiligung griechischer Vertreter zu ermöglichen ; zu diesem Zweck wird in die Beitrittsakte Griechenlands eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen sein (ähnlich Artikel 148 Absatz 2 der Beitrittsakte der drei neuen Mitgliedstaaten), gemäss der folgende Ausschüsse (unter anderem aus anderen Bereichen, bei denen sich das gleiche Problem stellt) vollständig neu zu besetzen sind :

- Ständiger Ausschuss für Beschäftigungsfragen, eingesetzt durch Beschluss des Rates vom 14. Dezember 1970 (70/532/EWG), geändert durch Beschluss des Rates vom 20. Januar 1975 (75/62/EWG)
- Paritätischer Ausschuss für die sozialen Probleme der Seefischerei, eingesetzt durch Beschluss der Kommission vom 25. Juli 1974 (74/441/EWG)

d) Bei der Untersuchung der fraglichen Rechtsakte mit der griechischen Delegation im März 1977 teilte diese mit, dass sie sich vorbehält, zu beantragen, die Anwendung oder Ausführung einiger dieser Rechtsakte in Griechenland im Rahmen der Übergangsperiode ganz oder teilweise aufzuschieben. Die Kommission hat sich freilich zum augenblicklichen Zeitpunkt darauf beschränkt, von diesen Vorbehalten Kenntnis zu nehmen, die zur Information in Anhang III aufgeführt sind.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Erklärung der griechischen Delegation auf der fünften Sitzung der Stellvertreterkonferenz am 4. Mai 1977 über die sozialen Angelegenheiten (vergleiche DOK. CONF-GR 26/77 vom 6. Mai 1977) einige dieser Vorbehalte zurückgenommen, andere hingegen präzisiert worden sind. Die Untersuchung der fraglichen Vorbehalte muss daher die Haltung berücksichtigen, welche die griechische Regierung hierzu einnehmen zu können glaubte.

LISTE DER GEMEINSCHAFTLICHEN RECHTSAKTE AUS DEM SOZIALEN BEREICH (1)
DIE KEINE TECHNISCHEN ANPASSUNGEN ERFORDERN

3. - AKTE DES ABGELEITETEN GEMEINSCHAFTSRECHTS im engeren Sinne

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- 1) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gesellschaft

(ABl. 19.10.68, L 257/2)

- 1a) Verordnung (EWG) Nr. 312/76 des Rates vom 9.2.1976 zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

(ABl. 14.2.76, L 39/2)

- 2) Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29.6.1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben.

(ABl. 30.6.70, L 142/24)

- 3) Richtlinie des Rates vom 25.2.1964 (64/221/EWG) zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(ABl. 4.4.64, 56/850)

- 4) Richtlinie des Rates vom 18.5.72 (72/194/EWG) über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie vom 25. Februar 1974 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbleiben zu können, Gebrauch machen.

(AbL. 26.5.72, L 121/32)

- 5) Richtlinie des Rates vom 21.5.1973 (73/148/EWG) zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs.

(ABl. 28.6.73, S. L. 172/14)

(1) Mit Ausnahme des Bereichs der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

- 6) Richtlinie des Rates vom 17.12.1974 (75/34/EWG) über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben.
(ABl. 20.1.75, L 14/10)
- 7) Richtlinie des Rates vom 17.12.1974 (75/35/EWG) zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 64/221/EWG auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die von dem Recht, nach Beendigung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, Gebrauch machen.
(ABl. 20.1.75, L 14/14)
8. Beschluss des Rates vom 15.10.1968 (68/359/EWG) über die Anwendung der Artikel 48 und 49 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements.
(ABl. 19.10.68, L 257/1)
- 9) Entscheidung der Kommission vom 8.12.1972 über das gemäss Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr.1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ausgearbeitete und unter der Bezeichnung SEDOC-System (1) festgelegte einheitliche Verfahren.
(nicht veröffentlicht)
- 10) Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1972 über das "gemeinschaftliche Schema" für die Sammlung und Übermittlung der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) NR. 1612/68 vorgesehenen Information.
(nicht veröffentlicht)

Europäischer Sozialfonds

- 11) Beschluss des Rates vom 8.11.1971 (71/364/EWG) über die Anwendung der Artikel 123 bis einschliesslich 127 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements.
(ABl. 10.11.71, L 249/73)
- 12) Beschluss des Rates vom 1.2.1971 (71/66/EWG) über die Reform des Europäischen Sozialfonds.
(ABl. 4.2.71, L 28/15)
- 13) Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8.11.1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1.2.1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds.
(ABl. 10.11.71, L 249/54)

(1) Vorbehaltlich eines Aufschubs der Frist für die Anwendung dieser Entscheidung (vgl. Anhang III).

- 14) Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8.11.1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können.
(ABl. 10.11.71, L 249/58)

geändert durch :

- 14a) Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates vom 27.6.1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können.
(ABl. 9.7.74, L 185/1)
- 15) Verordnung (EWG) Nr. 2398/71 des Rates vom 8.11.1971 über die Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.
(ABl. 10.11.1971, L 249/61)
- 16) Verordnung (EWG) Nr. 858/72 des Rates vom 24.4.1972 über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds
(ABl. 28.4.1972, L 101/3)
- 17) Haushaltsordnung vom 24.4.1972 (72/165/EWG) des Rates zur Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Sozialfonds.
(ABl. 28.4.72, L 101/34)
- 18) Beschluss des Rates vom 19.12.1972 (72/428/EWG) über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Massnahmen zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.
(ABl. 28.12.1972, L 291/158)
- 19) Beschluss des Rates vom 9.2.1976 (76/206/EWG) über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Massnahmen zugunsten von auf dem Textil- und dem Bekleidungssektor beschäftigten Personen.
(ABl. 14.2.76, L 39/39)
- 20) Beschluss des Rates vom 22.7.1975 (75/459/EWG) über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Massnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind.
(ABl. 30.7.75, L 199/36)
- 21) Beschluss des Rates vom 27.6.1974 (74/328/EWG) über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Massnahmen zugunsten von Behinderten.
(ABl. 9.7.74, L 185/22)

- 22) Beschluss des Rates vom 27.6.1974 (74/327/EWG) über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Massnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern.

(ABl. 9.7.74, L 185/20)

- 23) Entscheidung (73/474/EWG) der Kommission vom 28.11.1973 betreffend die Anträge auf Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds.

(ABl. 24.12.73, L 355/68)

Massnahmen der Sozialpolitik

- 24) Verordnung (EWG) Nr. 2395/71 des Rates vom 8.11.1971 zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern in der Industrie (1).

(ABl. 10.11.71, L 249/52)

- 25) Verordnung (EWG) Nr. 3192/73 des Rates vom 22.11.1973 über eine Arbeitskostenerhebung im Gross- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe (2).

(ABl. 27.11.73, L 326/1)

- 26) Verordnung (EWG) Nr. 178/74 des Rates vom 21.1.1974 zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter im Gross- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe (3).

(ABl. 25.1.1974, L 21/2)

- 27) Verordnung (EWG) Nr. 328/75 des Rates vom 10.2.1975 über die Durchführung einer Arbeitskostenerhebung in der Industrie (2).

(ABl. 12.2.1975, L 37/1)

-
- (1) Diese Verordnung hat die Durchführung einer Erhebung über die Struktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter im Jahre 1972 angeordnet (Industrie); von 1978 an wird sie im Abstand von 6 Jahren wiederholt werden.
- (2) Diese Verordnungen haben die Durchführung von Erhebungen über die Arbeitskosten angeordnet, und zwar auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 1974 (Dienstleistung) und 1975 (Industrie); sie werden von 1979 an - dann auf der Grundlage der Daten aus 1978 - im Abstand von 3 Jahren wiederholt werden.
- (3) Diese Verordnung hat die Durchführung einer Erhebung über die Struktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter im Jahr 1974 (Dienstleistung) angeordnet; von 1978 wird sie im Zeitraum von 6 Jahren wiederholt werden.

- 28) Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates vom 9.2.1976 über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer
- 29) Verordnung (EWG) Nr. 1035/7 des Rates vom 30.4.1976 zur Durchführung einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter.
(ABl 5.5.76, L 118/3)
- 30) Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 des Rates vom 1.6.1976 betreffend Finanzvorschriften für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.
(ABl. 24.6.76, L 164/1)
- 31) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29.6.1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung.
(ABl. 6.8.1976, L 214/1)
- 32) Verordnung (EWG) Nr. 2877/76 des Rates vom 23.11.1976 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte (1)
(ABl. 30.11.1976, L 331/1)
- 33) Richtlinien des Rates vom 2.2.1959 zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.
(ABl. 20.2.1959, 11/221/59)
- 33 a) Richtlinie des Rates vom 5.3.1962 zur Revision der Anhänge 1 und 3 der Richtlinien zur Festsetzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz
(ABl. 9.7.62, 57/1633/62)
- 33 b) Richtlinie des Rates vom 27.10.1966 (66/45/Euratom) zur Änderung der Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.
(ABl. 26.11.66, 216/3693/66)

(1) Diese Verordnung hat die Durchführung einer Erhebung der Stichproben über die Arbeitskräfte im Jahre 1977 angeordnet ; diese Erhebung wird normalerweise alle zwei Jahre wiederholt.

- 34) Richtlinie des Rates vom 1.6.1976 (76/579/Euratom) zur Festlegung der überarbeiteten Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen.
(ABl. 12.7.1976, L 187/1)
- 35) Beschluss des Rates vom 2.4.1963 (63/266/EWG) über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung.
(ABl. 20.4.63, 63/1338/63)
- 36) Richtlinie des Rates vom 22.11.1973 (73/403/EWG) zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählung
(ABl. 17.12.1973, L 347/50)
- 37) Beschluss des Rates vom 22.7.1975 (75/458/EWG) über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut.
(ABl. 30.7.75, L 199/34)
- 38) Richtlinie des Rates vom 17.2.1975 (75/129/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (1).
(ABl. 22.2.75, L 48/29)
- 39) Richtlinie des Rates vom 10.2.1975 (75/117/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen.
(ABl. 19.2.1975, L 45/19)
- 40) Richtlinie des Rates vom 9.2.1976 (76/207/EWG) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen.
(ABl. 14.2.76, L 39/40)

Bestehende Gremien

- 41) Verordnung Nr. 15 Über die ersten Massnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft - Einrichtung des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

(ABl. 26.8.61, L 57/1073/61)

(1) vorbehaltlich eines Aufschubs der Frist für die Durchführung dieser Richtlinie (vgl. Anhang III)

geändert durch :

- 41 a) Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rates vom 25.3.1964 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Artikel 39 bis 46)
(ABl. 17.4.64, 62/965/64)
- 41 b) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Artikel 24 bis 31)
(ABl. 19.10.68, L 257/2)
- 42) Beschluss des Rates vom 14.12.1970 (70/532/EWG) zur Einsetzung des ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen der Europäischen Gemeinschaften (1)
(ABl. 17.2.1970, L 273/25)
- 42 a) Beschluss des Rates vom 20.1.1975 (75/62/EWG) zur Änderung des Beschlusses 70/532/EWG vom 14.12.1970 zur Einsetzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen der Europäischen Gemeinschaften.
(ABl. 28.1.75, L 21/17)
- 43) Beschluss des Rates vom 27.6.1974 (74/396/EWG) über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe.
(ABl. 9.7.1974, L 185/18)
- 44) Beschluss der Kommission vom 28.11.1967 (67/745/EWG) über die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die Sozialprobleme in der Binnenschifffahrt (ABl. 7.12.67, 297/13/67)
- 45) Beschluss der Kommission vom 25.7.1974 (74/441/EWG) zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für die sozialen Probleme der Seefischerei (1)
(ABl. 5.9.74, L 243/19)
- 46) Beschluss der Kommission vom 25.7.1974 (74/442/EWG) zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer.
(ABl. 5.9.74, L 243/22)
- 47) Beschluss der Kommission vom 24.11.1975 (75/782/EGKS) über den Gemischten Ausschuss für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen im Steinkohlenbergbau
(ABl. 23.12.1975, L 329/35)

(1) vorbehaltlich einer vollständigen Neubesetzung des Ausschusses beim Beitritt

GEMEINSCHAFTLICHE RECHTSAKTE AUS DEM SOZIALEN BEREICH (1),
DIE TECHNISCHE ANPASSUNGEN ERFORDERN

I. AKTE DES ABGELEITETEN GEMEINSCHAFTSRECHTS im engeren Sinne

- 1) Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10.2.1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

(ABl. 13.2.75, L 39/1)

In Artikel 4 Absatz 1 ist die Zahl "30" durch die Zahl "33" zu ersetzen. Unter den Buchstaben a), b) und c) desselben Paragraphen ist die Zahl "neun" durch die Zahl "zehn" zu ersetzen.

- 2) Richtlinie des Rates vom 15.10.1968 (68/360/EWG) zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft

(ABl. 19.10.68, L 257/13)

In der Anlage (Text des in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Vermerks) zu dieser Richtlinie ist in der Fussnote "griechisch" hinzuzufügen.

- 3) Beschluss des Rates vom 25.8.1960 über die Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(ABl. 31.8.60, 56/1201/60)

geändert durch :

- 3 a) Beschluss des Rates vom 9.4.1968 (68/188/EWG) zur Änderung der Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(ABl. 12.4.68, L 91/25)

In Artikel 2 ist die Zahl "vierundfünfzig", die die Zahl "sechzig" gemäss der Anlage zum Beschluss des Rates vom 1.1.1973 ersetzt hat, durch die Zahl "sechzig" zu ersetzen.

In Artikel 4 ist die Zahl "neun", die die Zahl "zehn" gemäss der Anlage zum Beschluss des Rates vom 1.1.1973 ersetzt hat, durch die Zahl "zehn" zu ersetzen.

(1) Mit Ausnahme des Bereichs der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

II. RECHTSAKTE DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

- 1) Erklärung vom 25.3.1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (64/305/EWG) betreffend Flüchtlinge
(ABl. 22.5.64, 78/1225/64)
- 2) Erstes gemeinsames Programm vom 8.5.1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 8.5.1964 (64/307/EWG) zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft vom 8.5.1964
(ABl. 22.5.64, 78/1226/64)
- 3) Entscheidung der Vertreter der im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten und der Hohen Behörde vom 9. und 10. Mai 1957 zur Errichtung eines Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau
(Dok. 350/57 Rev. S. 3)

- 4) Beschluss des Rates vom 18.12.1963 (63/688/EWG) über die Satzung des Ausschusses für die Berufsausbildung

(ABl. 30.12.63, S. 190/3090/63)

geändert durch:

- 4a) Beschluss des Rates vom 9.4.1968 (68/189/EWG) zur Änderung der Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung.

(ABl. 12.4.68, S. L 91/26)

In Artikel 1 ist die Zahl "54", die gemäss der Anlage zum Beschluss des Rates vom 1.1.1973 die Zahl "60" ersetzt hat, durch die Zahl "60" zu ersetzen.

- 5) Beschluss des Rates vom 27.6.1974 (74/325/EWG) zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(ABl. 9.7.74, S. L 185/15)

In Artikel 4 Absatz 1 ist die Zahl "54" durch die Zahl "60" zu ersetzen.

- 6) Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung.

(gebilligt vom Rat der EG am 9.12.1976)

(nicht veröffentlicht)

In Artikel 9 Absatz 1 ist die Zahl "neun" durch die Zahl "zehn" zu ersetzen.

II. - AKTE DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

- 1) Entscheidung der Vertreter der im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen vom 9.7.1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau.

(ABl. 31.8.57, S. 28/487/57)

geändert durch:

- 1 a) Entscheidung vom 11.3.1965 der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung der Entscheidung vom 9.7.1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau.

(ABl. 22.3.65, S. 46/698/65)

Es sind folgende Änderungen vorzunehmen :

Artikel 3 Absatz 1 : Die Zahl "36", die gemäss der Anlage zum Beschluss des Rates vom 1.1.1973 die Zahl "40" ersetzt hat, ist durch die Zahl "40" zu ersetzen ;

Artikel 13 Absatz 3 : Die Zahl "sechs", die gemäss der Anlage zum Beschluss des Rates vom 1.1.1973 die Zahl "sieben" ersetzt hat, ist durch die Zahl "sieben" zu ersetzen ;

Artikel 18 Absatz 1 : Die Zahl "vierundzwanzig", die gemäss der Anlage zum Beschluss des Rates vom 1.1.1973 die Zahl "sechszwanzig" ersetzt hat, ist durch die Zahl "siebenundzwanzig" zu ersetzen ;

Artikel 18 Absatz 3 : Die Zahl "neunzehn", die gemäss der Anlage zum Beschluss des Rates vom 1.1.1973 die Zahl "einundzwanzig" ersetzt hat, ist durch die Zahl "einundzwanzig" zu ersetzen.

LISTE DER GEMEINSCHAFTLICHEN RECHTSAKTE AUS DEM SOZIALEN
BEREICH (1), BEI DENEN DIE GRIECHISCHE DELEGATION MIT-
GETEILT HAT, DASS SIE SICH VORBEHALT, ZU BEANTRAGEN, DASS
DIE ANWENDUNG GANZ ODER TEILWEISE AUFGESCHOBEN WIRD.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Bei der Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts aus diesem Bereich hat die griechische Delegation vorläufige Reserven wegen der eventuellen Notwendigkeit gemacht, während der Übergangszeit einen Aufschub für die Anwendung oder Ausführung folgender Rechtsakte vorzusehen :

1) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 über die Frei-
zügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

(ABl. 19.10.68, L 257/2)

Die Anwendung dieser Verordnung setzt Änderungen der geltenden griechischen Gesetze voraus, welche zu Schwierigkeiten führen könnten:

- Im Bereich der Handelsmarine : die nationalen gesetzlichen Bestimmungen schreiben Beschränkungen bezüglich der Besatzungen vor (Begrenzung des Prozentsatzes der Ausländer, die Arbeitserlaubnis für Seeleute ist den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten usw.), welche mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1612/68 unvereinbar sind.
- Hinsichtlich der Verleihung der griechischen Staatsangehörigkeit : die griechische Delegation wird der Kommission die geltenden nationalen Gesetze zuleiten (hierbei ist klargestellt worden, das die Zyprioten ebenso wie andere Ausländer behandelt werden)..
- Hinsichtlich dem Erwerb von unbeweglichen Sachen in den "Grenzgebieten" die geltenden nationalen Vorschriften enthalten Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs von unbeweglichen Sachen durch Ausländer, welche nicht mit Artikel 9 der Verordnung Nr. 1612/68 vereinbar sind.

2) Richtlinie des Rates vom 15.10.1968 (68/360/EWG) zur Aufhebung der
Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten
und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft.

(ABl. 19.10.68, L 257/13)

Jeder, der sich im griechischen Staatsgebiet aufhält, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, muss nachweisen, dass er allen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist, bevor er das Staatsgebiet verlassen kann. Dies entspricht nicht dem Artikel 2 der Richtlinie 68/360, gemäss dem das Recht zum Verlassen des Landes von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird und lediglich auf Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes ausgeübt wird.

(1) Mit Ausnahme des Bereichs der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

- 3) Entscheidung der Kommission vom 8.12.1972 über das gemäss Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ausgearbeitete und unter der Bezeichnung SEDOC-System festgelegte einheitliche Verfahren.
(nicht veröffentlicht)

Gemäss der griechischen Delegation wirft die Einführung des SEDOC- Systems erhebliche Schwierigkeiten technischer Art auf, weshalb Griechenland einen gewissen Aufschub für die Einrichtung des SEDOC-Systems benötigt.

In ihrer Erklärung vom 4. Mai 1977 auf der 5. Tagung der Konferenz auf Stellverteterebene (vergleiche Dok. CONF-GR 26/77) hat die griechische Delegation darauf hingewiesen, dass sie unverzüglich alle Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, insbesondere die Verordnung Nr. 1612/68 anwenden könne. Es scheint daher so, dass die griechische Regierung nach Überlegung auf die verschiedenen vorstehend erwähnten Vorbehalte verzichtet habe.

Massnahmen der Sozialpolitik

- 4) Richtlinie des Rates vom 17.2.1975 (75/129/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

(ABl. 22.2.75, L 48/29)

Die griechische Delegation hat einen Vorbehalt hinsichtlich eines Aufschubs gemacht, der notwendig ist, um die nationalen Gesetze an die Normen dieser Richtlinie anzupassen. In ihrer Erklärung vom 4. Mai 1977 (Dok. CONF-GR 26/77) hat sie klargestellt, dass eine Übergangsperiode von zwei Jahren im Hinblick auf die spezifischen Massnahmen notwendig erscheint, die für die Neugestaltung des institutionellen Rahmens getroffen werden müssen, innerhalb dessen die geeigneten Konsultationen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern stattfinden werden.

Augenblicklich erstreckt sich die gesetzliche Regelung der Massenentlassungen in Griechenland nur auf Betriebe, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen; gemäss der Richtlinie 75/129/EWG müsste sie auch die Betriebe einbeziehen, die zwischen 20 und 49 Arbeitnehmer haben.